

**Terminbestimmung 24 10 24
7K 12**



Beschluss

Terminsbestimmung

Im Wege der Zwangsvollstreckung

soll am **Dienstag, 17. Dezember 2024, 11:00 Uhr**, im Amtsgericht Stiegelwiese 1, Saal 1, versteigert werden:

Der im Teileigentumsgrundbuch von Nidda Blatt 4117, laufende Nummer 1 des Bestandsverzeichnisses eingetragene 110/1.000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück

Lfd. Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe m ²
	Nidda	4	511	Gebäude- und Freifläche, Freifläche, An der Berufsschule 16	1038

verbunden mit dem Sondereigentum an den mit Nr. 3 des Aufteilungsplans bezeichneten Räumen, Anlagen und Einrichtungen; Sondernutzungsrecht an den im Aufteilungsplan mit Nr. 1, 2 bezeichneten PKW-Abstellplätzen sowie an dem im Aufteilungsplan mit Nr. 3 bezeichneten Speicher;

Der Versteigerungsvermerk wurde am 09.05.2022 in das Grundbuch eingetragen.

Verkehrswert: 154.000,00 €

Detaillierte Objektbeschreibung:

Sonstiges Teileigentum;

Raumaufteilung Dachgeschoss: Flur, Küche, 2 Zimmer, Bad, WC, Abstellraum;

Raumaufteilung Spitzboden: Zugänglich über eine Stahl-Holzterrasse mit Trittstufen, Zimmer

Ist ein Recht im Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte es spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss es auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger oder der Antragsteller oder bei einer Insolvenzverwalterversteigerung der Insolvenzverwalter widerspricht. Das Recht wird sonst im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine Berechnung des Anspruchs – getrennt nach Hauptforderung, Zinsen und Kosten – einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärungen auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des vorbezeichneten Versteigerungsobjekts oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu erwirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Nähere Angaben zu dem Objekt und weitere Zwangsversteigerungsobjekte im Internet unter www.zvg-portal.de

Kontoverbindung für die Überweisung der Sicherheitsleistung:
Gerichtskasse Frankfurt am Main: Landesbank Hessen-Thüringen,
IBAN: DE73 5005 0000 0001 0060 30, BIC: HELADEFXXX,
unter Angabe des Kassenzzeichens: **2341070 402 0**.